

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Nordleda e.V. von 1953“.
2. Er hat seinen Sitz in 21765 Nordleda, Otterndorfer Str. 1a
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereines

1. Der Schützenverein Nordleda von 1953 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes sowie die Traditionspflege im Rahmen des Schützenwesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung von sportlicher Übungen und Leistungen
 - Errichtung und Betrieb von Schießsportanlagen
 - Durchführung von Schießsportveranstaltungen
 - Durchführung von Traditionsveranstaltungen des Schießsportes
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreis- / Landessportbund.

§3

Mittelverwendung, Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann jedes Vereinsmitglied ernannt werden, das sich in hervorragender Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt hat.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie behalten ihre Rechte und Pflichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann auch auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der/die 1. oder 2. Vorsitzende/r sein muss, vertreten.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 10.000,- verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9a Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Dieser besteht aus:

- dem Vorstand
- der/dem Schieß- und Sportwart/in
- der/dem Jugendwart/in
- der/dem Hallenwart/in
- einer/m Vertreter/in des Festausschusses

§ 10 Ältestenrat

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- drei Mitglieder des Vereins, die jeweils von der ersten Versammlung im Geschäftsjahr gewählt werden.

2. Die Leitung des Ältestenrates hat der/die Vorsitzende.

3. Der Ältestenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die betroffenen Mitglieder haben sich der Entscheidung des Ältestenrates zu unterwerfen und zu fügen. Hierauf sind sie vor Antritt der Verhandlung hinzuweisen.

4. Mitglieder des Ältestenrates können an zu entscheidenden Streitigkeiten, an denen sie persönlich beteiligt sind, nicht mitwirken.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich gem. dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3. Der Vorstand schlägt Mitglieder für die Ernennung zum Ehrenmitglied vor.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (Tod, Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein) führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes weiter.

3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstandsmitglied mit dem Datum des Kündigungsschreibens.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen wurden.

2. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen, der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf.

3. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

6. Zu Vorstandssitzungen können einzelne Vereinsmitglieder beratend hinzugezogen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat **jedes** Mitglied **eine** Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von über € 10.000,- – Festsetzung der Beiträge

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt und dies von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung bestätigt wird.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn

- Der Vorstand dies für notwendig erachtet
- oder
- 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollant) zu unterzeichnen ist.

2. Das Protokoll ist den Mitgliedern mit der nächsten Einladung oder dem nächsten Rundschreiben zuzustellen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei höchstens vier Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese haben die Kassengeschäfte des Vereines zu überwachen und mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen; über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

2. Mitglieder können maximal drei Jahre in Folge zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17 Kooperationen / Fusionen

1. Der Verein kann Kooperationen mit anderen Sport- und/oder Schützenvereinen eingehen. Er kann insbesondere mit anderen Sport- und/oder Schützenvereinen gemeinsame Schießsport- und Traditionsveranstaltungen durchführen.

2. Der Verein kann seine Schießsporteinrichtungen und -anlagen sowie seine Waffen und Geräte an andere Sport- und/oder Schützenvereine gegen Entgelt ausleihen, sofern sie die Waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über Kooperationen zu berichten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, mit anderen Sport- und/oder Schützenvereinen über Fusionen zu verhandeln. Die Entscheidung über eine Fusion mit anderen Sport- und/oder Schützenvereinen trifft die Mitgliederversammlung.

§ 18 Hallenvermietung

1. Der Verein kann seine Schützenhalle (inkl. Sanitäreinrichtung und Küche/Tresen sowie Einrichtungsgegenstände) an Vereinsmitglieder und in Einzelfällen an Dritte gegen Entgelt zur Durchführung privater, nicht-gewerblicher Veranstaltungen vermieten.

2. Die Höhe des Mietentgeltes sowie die Nutzungsbestimmungen werden vom Vorstand in einer Hallennutzungsordnung festgelegt.

3. Über die Vermietung entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Gemeinde Nordleda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Schießsportes zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Ist wegen Auflösung des Vereines die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereines beschlossen hat, hat die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen.

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung von 1953 und die Änderungen / Ergänzungen vom 26.04.1963, vom 28.01.1994, vom 27.10.2000 und vom 26.01.2001 und hebt diese auf.

Nordleda, 29. September 2017